

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ducherow vom 10.02.2015

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.10.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde wird die folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ducherow vom 10.02.2015 wird wie folgt geändert:

Änderungen:

1. § 4 -Ausschüsse- erhält folgende Fassung:

§ 4 Ausschüsse

Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern können auch sachkundige Einwohner in die Ausschüsse gewählt werden. Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt.

Es ist jederzeit möglich, zeitweilige Ausschüsse zu bilden.

Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidung vor. Er begleitet die Haushaltsführung.
Ausschuss für Wohnungen, Wirtschaft und Soziales	Angelegenheiten des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft einschließlich der Vergabe von Wohnungen
Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport und Vereinsangelegenheiten	Angelegenheiten der Kindertagesstätte, Schule, Jugend-, Kultur- und Sportförderung, Vereinsangelegenheiten
Ausschuss für bau, Ordnung und Umwelt	Bau- und Planungsangelegenheiten, Verkehrsangelegenheiten, Ordnungsangelegenheiten, Umwelt- und Naturschutz

Die Sitzungen der ständigen Ausschüsse sind **nicht öffentlich**. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land übertragen.

2. § 6 Absatz 1-6 -Entschädigungen- erhält folgende Fassung:

§ 6 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **1.250 €**. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich **250 €**, die zweite Stellvertretung monatlich **125 €**. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten die Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterechtschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von **40 €**. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung **60 €**.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von **100 €**.

(6) Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von **200 €**. Sollte die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher auch Mitglied der Gemeindevertretung sein, steht ihnen auch das Sitzungsgeld zu.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Ducherow, den 12.02.2020


Schubert
Bürgermeister



Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

als untere Rechtsaufsichtsbehörde



EINGEGANGEN

Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

21. Feb. 2020

Gemeinde Ducherow
Der Bürgermeister
über
Amt Anklam-Land
Der Amtsvorsteher
Rebeler Damm 2
17392 Spantekow

Amt für Kommunalberatung /-aufsicht und Kreistagsbüro

Auskunft erteilt: Herr Praefcke
Funktion: Sachgebietsleiter Kommunalberatung /-aufsicht
Standort: Greifswald
Zimmer: 215
Telefon-Nummer: 03834/8760-1227
E-Mail: Robert.Praefcke@kreis-vg.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 04.11.2019 und 19.11.2020
Mein Zeichen: 15.1.01
Datum: 19.02.2020

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ducherow vom 10.05.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Schubert,

Bezug nehmend auf die Anschreiben des Amtes Anklam-Land vom 04.11.2019 und zuletzt vom 19.02.2020 wird erklärt, dass die Rechtsaufsichtsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Die Satzung darf in Kraft gesetzt werden (§ 5 Abs. 2, Satz 4 und 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Praefcke
Sachgebietsleiter Kommunalaufsicht



Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 22.02.2020
Unterschrift: *Warnke*

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
3110 0000 58
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Standort Anklam
Demminer Straße 71-74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Standort Pasewalk
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986